

1092 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 5. Feber 1974, betreffend ein Protokoll zur Änderung des am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung bestimmter Regeln über Hilfeleistung und Bergung in Seenot

Art. 14 des am 23. September 1910 unterzeichneten Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung bestimmter Regeln über Hilfeleistung und Bergung in Seenot bestimmt, daß die Regeln des Übereinkommens für Kriegsschiffe sowie Staatschiffe, die ausschließlich für einen öffentlichen Dienst bestimmt sind, nicht gelten. Dies ist dahin zu verstehen, daß nach dem Übereinkommen die bezeichneten Schiffe weder selbst Anspruch auf Hilfe haben, noch ihrem Kapitän die angeführte Beistandspflicht obliegt. Ferner gelten auch die Regeln über die Belohnung nicht, wenn einem derartigen Schiff oder wenn von einem derartigen Schiff Hilfe geleistet wird. Durch das vorliegende Protokoll soll nun festgelegt werden, daß das erwähnte Übereinkommen auch auf Hilfeleistungs- oder Bergungsdienste Anwendung findet, die von einem Kriegsschiff, einem Staatsschiff (Schiff einer öffentlichen Körperschaft) bzw. für ein solches Schiff geleistet werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 19. Feber 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 5. Feber 1974, betreffend ein Protokoll zur Änderung des am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung bestimmter Regeln über Hilfeleistung und Bergung in Seenot, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. Feber 1974

Mayer
Berichterstatter

Dr. Iro
Obmann